

Richtlinien zur ökologischen Pflege und Anlage von Grün- und Freiflächen der Stadt Alzey

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Dem gesetzlichen Auftrag des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 28. 9. 2005 ist auch bei der Pflege und Gestaltung von Grün- und Freiflächen der Stadt Alzey nachzukommen. Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen haben besonders dazu beizutragen, die Pflanzen- und Tierartenvielfalt, die Strukturvielfalt und die Selbstregulationsfähigkeit von Ökosystemen auf städtischen Grün- und Freiflächen zu erhalten, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen.

1.2 Bei allen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung dieser Flächen sind neben wirtschaftlichen und personellen Vorgaben stärker als bisher ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Diese betreffen vor allem

- eine bessere Anpassung der Pflegemaßnahmen an die natürlichen Vorgänge im Naturhaushalt (Stoff- und Energiekreisläufe, jahreszeitlicher Verlauf),
- dauerhafte Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung unterschiedlicher Standortverhältnisse und damit Schaffung vielfältiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere

2. Grundsätze und Richtlinien für Einzelmaßnahmen

2.1 Bäume

In Bereichen mit versiegeltem Umfeld sind offene Baumscheiben, die einen Gasaustausch ermöglichen in der Größe des Kronendurchmessers anzulegen. Sofern durch einengende Versorgungseinrichtungen eine solche Größe nicht realisierbar ist, ist eine Mindestgröße von

2,5 x 2,5m einzuhalten. Diese Baumscheiben sind gegen Überfahren zu sichern, z. B. durch wasser- und luftdurchlässige Pflasterung. Bei Erdbaumaßnahmen im Wurzelbereich sind Maßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit und des Wurzelkörpers durchzuführen.

In Abhängigkeit von der Funktion sowie dem Alter des Baumbestandes kommen für die Gestaltung der Baumscheiben in Straßenzügen bodendeckende Bepflanzungen, z. B. mit Stauden, eine Abdeckung mit Material, das wasser- und luftdurchlässig ist oder die Förderung und Erhaltung der sich spontan entwickelnden Vegetation in Frage.

Baumscheiben in Rasen- und Wiesenflächen sind von der regelmäßigen Mahd auszunehmen. In Schmuckanlagen (Schlosspark) wird dem Umfeld entsprechend die Zahl der Mähgänge der Umgebung angepasst.

Bei Neupflanzungen von Bäumen sind nicht imprägnierte Baumpfähle und als Bindematerial Hanf- oder Kokosstricke zu verwenden.

2.2 Schmales Verkehrsbegleitgrün bis 2,0 m Breite

Auf diesen Flächen sollen Stauden als Bodendecker gepflanzt werden. Geeignete Flächen können zur Verringerung der Arbeitsintensität entweder als Sukzessionsfläche entwickelt oder mit Gehölzen bepflanzt werden. Die Artenwahl orientiert sich an den Standortgegebenheiten.

2.3 Breite Grün- und Böschungstreifen, Wiesen und Gehölze

Diese Flächen sollen nach Möglichkeit in Sukzessionsflächen überführt werden, die nur einer sporadischen Pflege bedürfen. Wird eine Startbepflanzung durchgeführt, ist darauf zu achten, dass standortgerechte Stauden und Gehölze verwendet werden. Die Wiesenflächen werden je nach Witterungsverlauf maximal zweimal im Jahr gemäht. Um die Artenvielfalt zu

erhöhen wird das Mähgut abgeräumt. Beim Übergang von Wiesenflächen zu Gehölzflächen (Gehölzsaum) ist ein Randstreifen auszubilden, der pro Jahr nur abschnittsweise und umschichtig bearbeitet wird. Bedarfsweise ist bei Junggehölzen ein Erziehungsschnitt durchzuführen. Soweit notwendig, ist bei älteren Gehölzen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit die Entfernung von Totholz oder bruchgefährdeten Ästen durchzuführen.

2.4 Rasen- und Wiesenflächen

Für die Rasen- und Wiesenflächen der Stadt Alzey wird ein Mähplan zugrunde gelegt, der unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse und Witterungseinflüsse die jährliche Schnitthäufigkeit der jeweiligen Fläche festlegt.

Intensivrasen (Sportflächen, Schmuckflächen) werden pro Vegetationsperiode je nach Witterungsverlauf bis zu fünfzehn mal geschnitten.

Wegeseitenflächen und Trittrasen je nach jährlicher klimatischer Entwicklung zwei bis drei Schnitte pro Vegetationsperiode mit Abräumen des Mähguts.

Wiesenflächen werden je nach Stärke des Aufwuchses ein bis zweimal pro Vegetationsperiode gemäht, das Mähgut wird abgeräumt.

Sukzessionsflächen und Saumvegetation je nach Entwicklung des Gehölzbestandes im Abstand von zwei bis fünf Jahren, das Mähgut wird abgeräumt.

Als Anhaltspunkte für die Mähtermine werden festgelegt:

Intensivrasen nach Schnittbedarf und Witterungsverlauf während der Vegetationsperiode.

Trittrasen und Wegeseitenflächen in der Zeit von Juni bis September

Wiesenflächen zwischen Juli und Oktober

Sukzessionsflächen und Saumvegetation in der gesetzlich zulässigen Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Bei Abräumung des Mähgutes ist dieses frühestens nach zwei bis drei Tagen zu entfernen und möglichst einer Verwendung als Grünfutter oder Heu zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, kommt auch eine Verwendung als Mulchmaterial in Betracht.

2.5 Bodendeckende Stauden und Gehölzpflanzungen

Bei bodendeckenden Stauden- und Gehölzpflanzungen ist, angepasst an Standort und Belastung, eine möglichst große Artenvielfalt anzustreben. Bei Neuanlagen erfolgt die Regulierung unerwünschter Arten nach Möglichkeit von Hand.

Notwendige Pflege- oder Verjüngungsschnitte an Gehölzen erfolgen abschnittsweise in der gesetzlich zulässigen Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Um die Bildung von Humus zu fördern wird die Laubstreu im Baum- und Strauchbeständen liegen gelassen.

2.6 Schmuckanlagen

Die Rasenflächen in Schmuckanlagen werden je nach Entwicklung und Bedarf zehn- bis fünfzehn mal gemäht.

Schmuckbeete und Beete mit Stauden werden nach Bedarf gewässert und gehackt, gedüngt wird mit organischen und natürlichen mineralischen Düngern.

Es erfolgt eine ständige Unrat- und Abfallbeseitigung.

2.7 Grünzüge, Parks, Grünflächen

Die Pflege dieser Flächen wird im Bezug auf die Belastung durchgeführt, um eine der geplanten Funktion entsprechende standortgemäße Vegetation zu entwickeln. Soweit es von der Nutzungsform her möglich ist, werden Rasenflächen in Wiesenflächen umgewandelt.

Bei Baum- und Strauchpflanzungen wird ein mehrschichtiger Aufbau der Gehölze durch die Entwicklung der natürlich aufkommenden Sukzession angestrebt. Dabei ist besonders auf die Entwicklung eines stufigen Aufbaus der Hecken- und Waldränder sowie die Entwicklung eines Wildkrautsaumes zu achten, der nur im Bedarfsfall gemäht wird. Bei Jungbäumen ist eine offene Baumscheibe zu erhalten.

Soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, wird Alt- und Totholz in den Beständen belassen.

Pflegeschnitte bei Gehölzen werden auf ein Minimum beschränkt, bei größeren Gehölzbeständen erfolgen sie nur abschnittsweise. Bei zu dichtem Wuchs können einzelne Gehölze entnommen werden. Die Schnitte erfolgen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

2.8 Wildkrautsaum

Wenn Säume gemäht werden um eine Verbuschung zu verhindern, darf dies nur abschnittsweise erfolgen.

2.9 Landschaftsgrün und Erholungswald

Die Anlage dieser Flächen erfolgt ausschließlich auf naturnaher Basis. Die Pflege dieser Flächen erfolgt wie in 2.7 beschrieben.

2.10 Flächen naturgemäßer Entwicklung

Diese Flächen werden vor zerstörender Belastung geschützt. Je nach Entwicklungsziel wird z. B. aufkommender Gehölzbewuchs durch Mähen oder Beweiden entfernt. Abfall wird nach Bedarf entfernt.

2.11 Sukzessionsflächen

Diese Flächen werden vor zerstörender Belastung geschützt und soweit möglich ihrer

natürlichen Entwicklung überlassen. Bei Bedarf wird Abfall entfernt.

2.12 Gewässer

Die Pflege und Unterhaltung der Gewässer erfolgt nach den Vorgaben der Gewässerpflegepläne, die im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erstellt wurden.

3. Einsatz von Pestiziden

Für die Pflege städtischer Grün- und Freiflächen werden außer auf speziellen Flächen, für die eine Genehmigung vorliegt (z. B. Friedhofswege) oder unter Berücksichtigung des §6 Pflanzenschutzgesetz erteilt wird, grundsätzlich keine chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt. Unerwünschte Wildkräuter auf befestigten und unbefestigten Flächen werden mechanisch entfernt.

4. Einsatz von Torf

Zur Bodenverbesserung in städtischen Grün- und Freiflächen wird auf den Einsatz von Torf verzichtet (mit Ausnahme von Torfanteilen für Moorbeetpflanzen). Ersatzweise wird Rindenmulch oder Kompost für eine ausreichende Humusversorgung aufgebracht.

5. Grundsätze und Richtlinien für die Anlage von Grünflächen

Alle Grünflächen sind nutzungsbezogen, aber möglichst artenreich zu gestalten. Bei der Planung, dem Ausbau und der Herrichtung wird je nach vorgesehener Funktion das Ziel der größeren Naturnähe von Anfang an in die Abwägung einbezogen. Es gelten folgende Gestaltungsprinzipien:

- weitestgehende Einschränkung von Eingriffen in vorhandene Systeme
- Schaffung einer typischen und vielfältigen Biotopstruktur mit ausreichend großen Flächen für Teillebensräume

- Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit extremen Standortbedingungen (Trocken- und Feuchtstandorte).
- Auswahl von Sukzessionsflächen
- Verzicht auf technisch aufwendige Lösungen
- Verwendung standortheimischer Gehölz- und Pflanzenarten
- weitestgehender Verzicht auf versiegelnde Materialien
- Verwendung von umweltschonend gewonnenen Materialien
- Anlage von Benjeshecken
- Anlage von Kleinbiotopen, z. B. Stein- oder Reisighaufen an geeigneten Stellen
- Vermeidung von Monokulturen
- Wahl einer auf die Endgröße abgestellten Pflanzdichte
- Schließung von Gehölzrändern durch abgestufte Bepflanzung
- bei Stauden- und Blumenpflanzung möglichst die Verwendung von Wild- oder nur leicht bearbeiteten Zuchtformen
- Beschränkung der Anlage und Vorhaltung von Rasenflächen auf Flächen mit spezieller Funktion und Nutzung wie z. B. Sportanlagen, Zieranlagen oder trittbelastete Flächen
- Anlage von Wiesenflächen durch Aufbringung reifen Mahdgutes, Aussaat artenreicher standortheimischer Saadmischungen oder natürliche Sukzession